

# Amt Eiderkanal

## Aktenvermerk

---

Name: Torsten Eickstädt ; Leitender Verwaltungsbeamter Amt Eiderkanal  
Az./Id.-Nr.: 034.33 VWKOOPERATION/Zusammenfassung - TEi - 217139  
Datum: 25.05.2021

---

### **Videokonferenz des Amtes Eiderkanal mit KAB RD-ECK und dem MILIG (Referat IV 31 Referat für Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen); Auswirkungen des ö-r Vertrages vom 18.10.2006 auf aktuelle Beschlüsse des Amtsausschusses**

#### Teilnehmer:

Dina Philipp	MILIG
Maik Petersen	MILIG
Lena Mayar	KAB Rd-Eck
Andreas Brück	KAB Rd-Eck
Eggert Voss	AV
Hans Stephan Lütje	Stv. AV
Jan-Detlef Martens	Vors. Finanz-u. Personalausschuss
Jan Rüther	Stv. LVB
Torsten Eickstädt	LVB

- 1) In der Sitzung des Amtsausschusses vom 16. März 2021 wurde im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über die langfristige Sicherstellung der Funktionalität der Amtsverwaltung von einzelnen Mitgliedern die Auffassung vertreten, dass einer möglichen Zusammenlegung der Verwaltungsstandorte wie auch einer Entscheidung über einen möglichen Neubau eines Verwaltungsgebäudes der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 18.10.2006 über die Auflösung des Amtes Osterrönfeld und Bildung eines neuen gemeinsamen Amtes entgegenstehe. Bei der Gelegenheit wurde auch deutlich, dass die Gemeinde Osterrönfeld einer aus ihrer Sicht erforderlichen Änderung dieses Vertrages auch nicht zustimmen würde.

Auch wenn der Amtsausschuss in dieser Sitzung die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen hat, ist nach übereinstimmender Auffassung des AV und des LVB zunächst die vorstehende Grundsatzfrage zu klären.

Nach Einschätzung des Vermerkzeichnenden sind die Aufgaben des Amtes als Körperschaft und die Aufgaben des Amtsausschusses in § 3 AO und § 10 AO fest umrissen. Insbesondere der § 10 AO bestimmt in Abs. 1 die Funktion des Amtsausschusses als oberstes Beschlussorgan die Kompetenz, alle für das Amt wichtigen Entscheidungen zu treffen und die Durchführung zu überwachen.

Welche Entscheidungen wichtig sind, entscheidet der Amtsausschuss in alleiniger Kompetenz. Sofern Entscheidungen als nicht wichtig erachtet werden, können diese auf Ausschüsse und Amtsvorsteher/in übertragen werden. In § 10 Abs. 1 AO wird die Anwendung des § 28 GO ausdrücklich erwähnt. Zu den für das Amt (wichtigen) Entscheidungen zählen die Angelegenheiten, die für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3 AO wichtig sind. Dazu gehören u.a. die Entscheidungen über das Personal, die Ausstattung der Verwaltung, der Antrag/die Anregung auf Änderung des Verwaltungssitzes oder die Art und Weise der Beschlussvor- und nachbereitung.

Es ist den Gemeindevertretungen nicht untersagt, ein Meinungsbild zu Angelegenheiten des Amtes abzugeben. Der Amtsausschuss muss diese jedoch nur in seine Entscheidungen mit einbeziehen, sofern er sie denn vorher von den Gemeinden des Amtes gewünscht hat.

- 2) In der im Betreff genannten Videokonferenz fand u. a. eine Abstimmung über die Auswirkungen und den Einfluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.10.2006 zur Bildung eines neuen Amtes und der Auflösung des alten Amtes statt.

Herr Petersen bestätigt die Auffassung der Amtsverwaltung, dass der Amtsausschuss nach § 10 Abs. 1 AO grundsätzlich alle für das Amt wichtigen (eigenen) Entscheidungen trifft.

Dieses Recht iS § 28 GO besteht uneingeschränkt und ist in keiner Art und Weise durch den o. g. ö-r Vertrag ausgehebelt. Ziel und Zweck des ö-r Vertrages war laut Präambel eine Empfehlung, um die Entscheidung des Innenministeriums vom 13.12.2006 nach § 1 Abs. 2 der Amtsordnung zur Aufhebung des Amtes Osterröföfeld zum 31.12.2006 und zur Errichtung des Amtes Eiderkanal zum 01.01.2007 einzuleiten bzw. zu begleiten. Insofern hatte der Vertrag eine „**Starterfunktion**“.

Mit der Aufhebung des Amtes Osterröföfeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist auch ein maßgeblicher Partner des ö-r Vertrages im Rechtssinne untergegangen.

Es begegnet nach Auffassung von Herrn Petersen keinen Bedenken, wenn sich der Amtsausschuss knapp 15 Jahre nach der Gründung des Amtes mit den Fragen über die langfristige Sicherstellung der Funktionalität der Amtsverwaltung beschäftigt und dabei auch die Frage der Zusammenlegung der Verwaltungsstandorte eine Rolle spielt.

Lediglich vorsorglich weist Herr Petersen darauf hin, dass eine etwaige Verlegung des Amtssitzes aus sachlichen Gründen möglich ist, aber nur durch Entscheidung des MILIG erfolgen könnte, dem eine Anhörung der Gemeindevertretungen, des Amtsausschusses und des Kreistages vorausginge. Insofern sollte im Bedarfsfall eine frühzeitige Einbindung des MILIG erfolgen. Da der Sitz des Amtes an den Sitz der Verwaltung anknüpft, sollte für den Fall, dass ein Verwaltungssitz in einer anderen Gemeinde angestrebt wird, die Einbindung des MILIG rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen erfolgen.

Die Gemeindevertretung kann den Amtsausschussmitgliedern keinen Beschluss mitgeben, wie in Angelegenheiten des Amtes abzustimmen ist. Die Amtsausschussmitglieder handeln in entsprechender Anwendung des § 32 GO gem. § 24a AO in ihrer Tätigkeit **nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung**. Der Bürgermeister und die sonstigen Amtsausschussmitglieder sind bei der Abstimmung im Amtsausschuss rechtlich an Beschlüsse ihrer Vertretungen nicht gebunden. Bei ihrer Entscheidung hat das Wohl des Amtes im Vordergrund zu stehen.

Bei aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen Angelegenheiten des Amtes kann sie sich mit diesen befassen. Wenn, wie im vorliegenden Falle, gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 GKAVO eine Stellungnahme der Gemeindevertretung erforderlich ist, hat sie sich damit zu befassen. Sofern ein Beschluss des Amtsausschusses das Wohl der Gemeinde gefährdet (vgl. § 3 Abs. 5 AO), kann die Gemeinde einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede belastende Entscheidung auch das Wohl der Gemeinde gefährdet.

- 3) Info AA10 am 01.06.2021

#### 4) Zum Vorgang

Im Auftrag

gez.

**Eickstädt**

(Ltd.-Verw. Beamter)